DGNB System

LEITFADEN ZUM NACHWEIS DER ANFORDERUNGEN DES "QUALITÄTSSIEGEL NACHHALTIGES GEBÄUDE" (QNG) IM RAHMEN DER DGNB ZERTIFIZIERUNG MIT VERSION 2018 UND 2023

(STAND 26.03.2024)

1. Einleitung

Seit dem 1. Juli 2021 ist das nachhaltige Bauen nun in einem viel umfangreicheren Maß förderfähig. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) belohnt nachhaltige Gebäude mit einer DGNB-Zertifizierung (mindestens in Silber) und der Erfüllung der Anforderungen des QNG, mit einer Förderung, sowohl im Neubau als auch in der Sanierung.

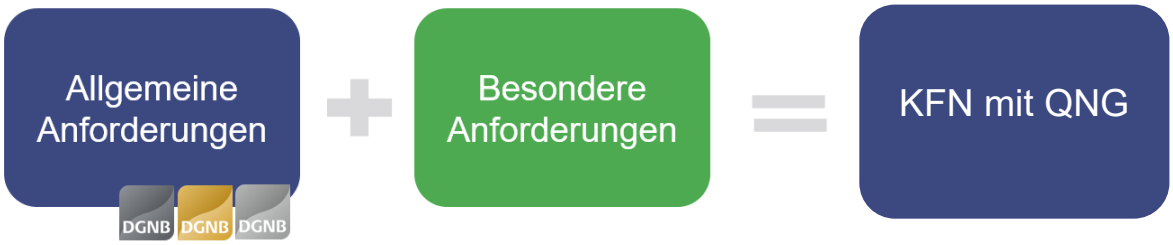

Über das QNG Siegel hinaus bedeutet eine Nachhaltigkeitszertifizierung der DGNB für Sie unter anderem auch mehr Qualitätssicherung im Bauprozess, ein gesteigertes Wohlbefinden für die Gebäudenutzer sowie eine langfristige Minimierung von laufenden Betriebskosten. Gleichzeitig tragen Sie aktiv dazu bei, unsere Umwelt zu schützen: DGNB zertifizierte Gebäude sind ressourcenschonend gebaut, tragen weniger zu Treibhausgasemissionen bei und können größtenteils dem Rohstoffkreislauf wieder zurückgeführt werden.

Was hat es also mit der BEG auf sich? Wie können Sie sich die Förderung in Zusammenarbeit mit der DGNB sichern? Und was müssen Sie unbedingt beachten?

Hier beantworten wir Ihnen die wichtigsten Fragen dazu, wie sich das QNG System in die DGNB Zertifizierung eingliedert und welche zusätzlichen Anforderungen entstehen, wenn das QNG Siegel angestrebt wird. Bitte beachten Sie, dass für Fragen zu Förderkonditionen, Antragstellung, etc. die **KfW Ansprechpartner** ist. Zudem bezieht sich dieser Leitfaden ausschließlich auf die Erfüllung der Anforderungen mit QNG Siegel. Für die Fördervariante „Klimafreundlicher Neubau“ ohne QNG wenden Sie sich bitte an die unten angegebenen Kontakte der KfW.

2. Abkürzungsverzeichnis

QNG = Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
BEG = Bundesförderung für effiziente Gebäude
KFN = Förderprogramm für Klimafreundlicher Neubau
NW = Nichtwohngebäude
WG = Wohngebäude
BWZ = Bauwerkszuordnungskatalog
BBSR = Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
ANF = Anforderung
PAZ = Projektspezifische Anfrage zur Zertifizierbarkeit (https://software.dgnb.de/)

3. Allgemeine Informationen

Die BEG Förderung besteht aus unterschiedlichen Förderprogrammen (Neubau, Sanierung, Einzelmaßnahmen) und wurde in letzter Zeit mehrfach überarbeitet. Insbesondere die Neubauförderung wurde umfangreichen Änderungen unterzogen:

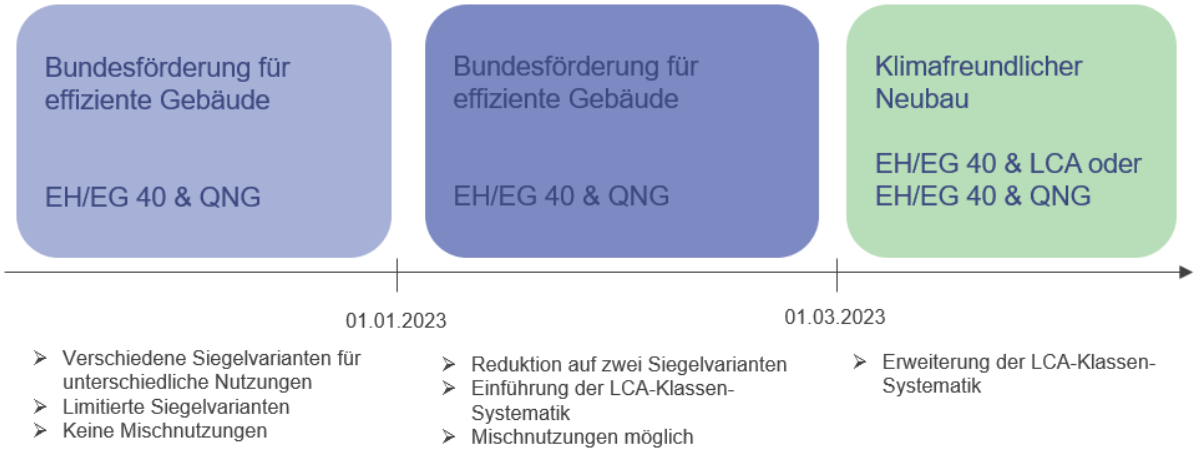

Abbildung 1: Übersicht der Neubauförderung im Zeitverlauf

Welche QNG-Dokumente und Anforderungen für Ihr Projekt gelten, richtet sich nach dem Datum der Antragstellung bei der KfW (BzA).

Wie funktioniert die Mischnutzung?

Fall 1) Mischung von NW – Besitzen alle Nutzungen eines Gebäudes eine LCA Klasse nach BZW-Tabelle (Anlage 1, QNG)

- ist eine Mischnutzung abbildbar

Fall 2) Mischung von NW - Besitzen **nicht** alle Nutzungen eines Gebäudes eine LCA Klasse nach BZW-Tabelle (Anlage 1, QNG)

- ist eine Mischnutzung nicht abbildbar
  (unsere Mischnutzungsgrenze von 15% findet hier keine Anwendung!)

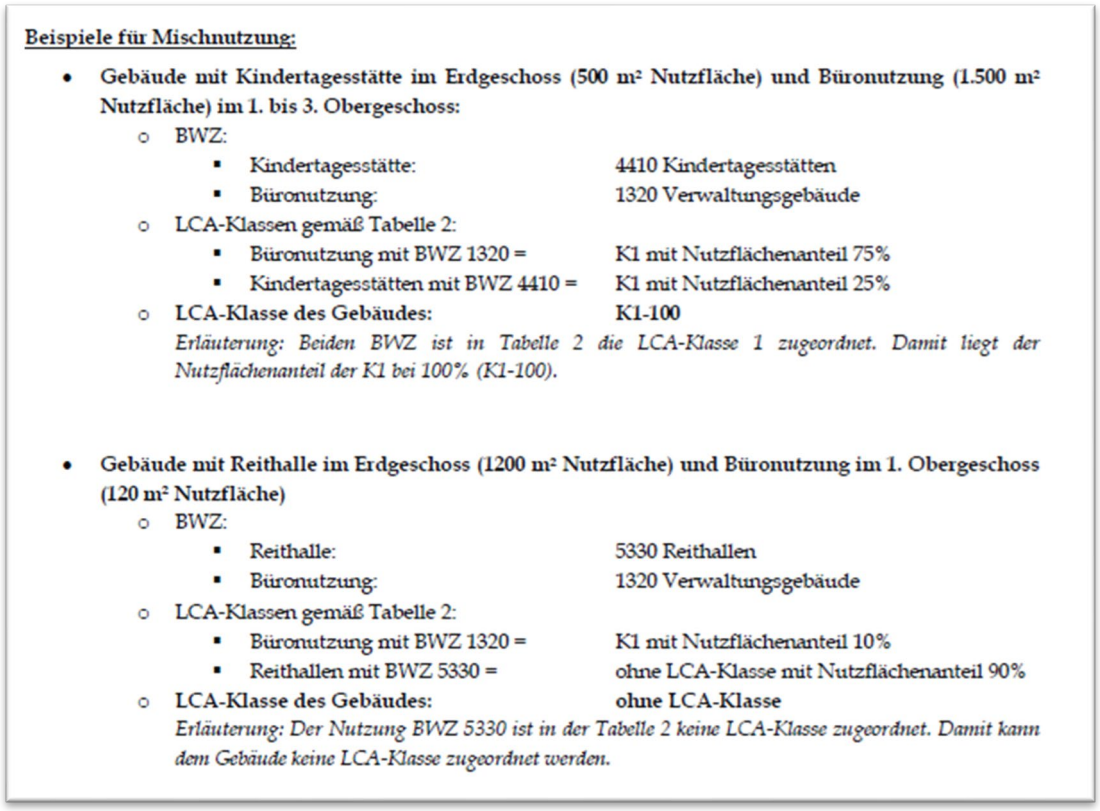

Beispiele für Mischnutzung:

- **Gebäude mit Kindertagesstätte im Erdgeschoss (500 m² Nutzfläche) und Büronutzung (1.500 m² Nutzfläche) im 1. bis 3. Obergeschoss:**
  - BWZ:
    - Kindertagesstätte: 4410 Kindertagesstätten
    - Büronutzung: 1320 Verwaltungsgebäude
  - LCA-Klassen gemäß Tabelle 2:
    - Büronutzung mit BWZ 1320 = K1 mit Nutzflächenanteil 75%
    - Kindertagesstätten mit BWZ 4410 = K1 mit Nutzflächenanteil 25%
  - **LCA-Klasse des Gebäudes: K1-100**

    Erläuterung: Beiden BWZ ist in Tabelle 2 die LCA-Klasse 1 zugeordnet. Damit liegt der Nutzflächenanteil der K1 bei 100% (K1-100).

- **Gebäude mit Reithalle im Erdgeschoss (1200 m² Nutzfläche) und Büronutzung im 1. Obergeschoss (120 m² Nutzfläche)**
  - BWZ:
    - Reithalle: 5330 Reithallen
    - Büronutzung: 1320 Verwaltungsgebäude
  - LCA-Klassen gemäß Tabelle 2:
    - Büronutzung mit BWZ 1320 = K1 mit Nutzflächenanteil 10%
    - Reithallen mit BWZ 5330 = ohne LCA-Klasse mit Nutzflächenanteil 90%
  - **LCA-Klasse des Gebäudes: ohne LCA-Klasse**

    Erläuterung: Der Nutzung BWZ 5330 ist in der Tabelle 2 keine LCA-Klasse zugeordnet. Damit kann dem Gebäude keine LCA-Klasse zugeordnet werden.

Abbildung 2: Beispiele Mischnutzungen – Quelle: QNG Anlage 1 Stand: 01.03.2023

Fall 3) Mischnutzung Wohnen und Nichtwohnen

QNG unterscheidet die Siegel nur nach „Wohnen“ und „Nichtwohnen“ – keine speziellen Nutzungen oder Mischungen

→ Bei mischgenutzten Gebäuden entscheidet laut aktuellen KfW FAQs (01.05.23) die Hauptnutzung

1) Gemischt genutztes Wohngebäude: Das Projekt kann entscheiden, ob Wohnen oder Nichtwohnen
2) Gemischt genutztes Nichtwohngebäude: Das Projekt ist als Nichtwohnen einzustufen

Weitere Informationen zur Mischnutzung:

Weitere Informationen sowie Regelungen zur Vorgehensweise bei Mischnutzung finden Sie unter folgenden Links:

- Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
  https://www.qng.info/qng/qng-anforderungen/qng-siegeldokumente/
- QNG FAQ´s
  https://www.qng.info/faq/
- TFAQ´s der KfW (zu berücksichtigen bei der Lebenszyklusanalyse)
  Liste der technischen FAQ – Effizienzhäuser und Effizienzgebäude – Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (kfw.de)

Was muss bei der Antragsstellung beachtet werden?

Die Förderanträge zur BEG müssen **vor** Vorhabenbeginn gestellt werden.

Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb eines Gebäudes gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabensbeginn. Für Details verweisen wir Sie auf die Informationen der KfW.

Zu klärende Inhalte im Prozess:

- Ist eine LCA-Klasse für die geplante Nutzung verfügbar? Bzw. sind für alle geplanten Nutzungen LCA- Klassen verfügbar?
- Bei Mischnutzung WG/NW: Abbildung als WG oder als NW?
- Passendes DGNB Nutzungsprofil wählen

Wie verläuft der Prozess?

QNG	DGNB
▪ Nachweisbare Beratung durch den Nachhaltigkeitsexperten (DGNB Consultant/Auditor) vor Antragstellung bei der KfW **(Pre-Check)**	▪ Falls nötig, Vorabstimmung zum Nutzungsprofil/Förderfähigkeit sowie PAZ Anfrage
▪ Beantragung der Förderung bei der KfW **(gBzA)**- vor Abschluss der Liefer- und Leistungsverträge	▪ Die Anmeldung der Zertifizierung bei der DGNB
Durchführung sowie Auditierung des Bauvorhabens – Nachweis der bes. Anforderungen	Durchführung sowie Auditierung des Bauvorhabens – Nachweis der bes. Anforderungen
	▪ Zertifizierung nach Abschluss der Baumaßnahme (100% Fertigstellung Innenausbau)
	▪ Meldung der erfolgten Zertifizierung durch die DGNB bei der BBSR (Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen)
▪ Der Antragsteller erhält eine Registrierungsnummer, mit der der Erhalt des QNG Siegels gegenüber der KfW nachgewiesen werden kann	
➔ Prüfbericht Teil 1 & 2	➔ Entspricht Projektdokumentation
Teil 1	Allgemeine Angaben (Allgemeine Anforderungen) ➔ (Mustervorlage ab Seite 8)
Teil 2	QNG Anforderungen (Besondere Anforderungen) ➔ Ab Seite 3-7

Nachfolgend sehen Sie den Ablauf nochmals getrennt für den DGNB Zertifizierungsprozess und den Zertifizierungsprozess QNG veranschaulicht.

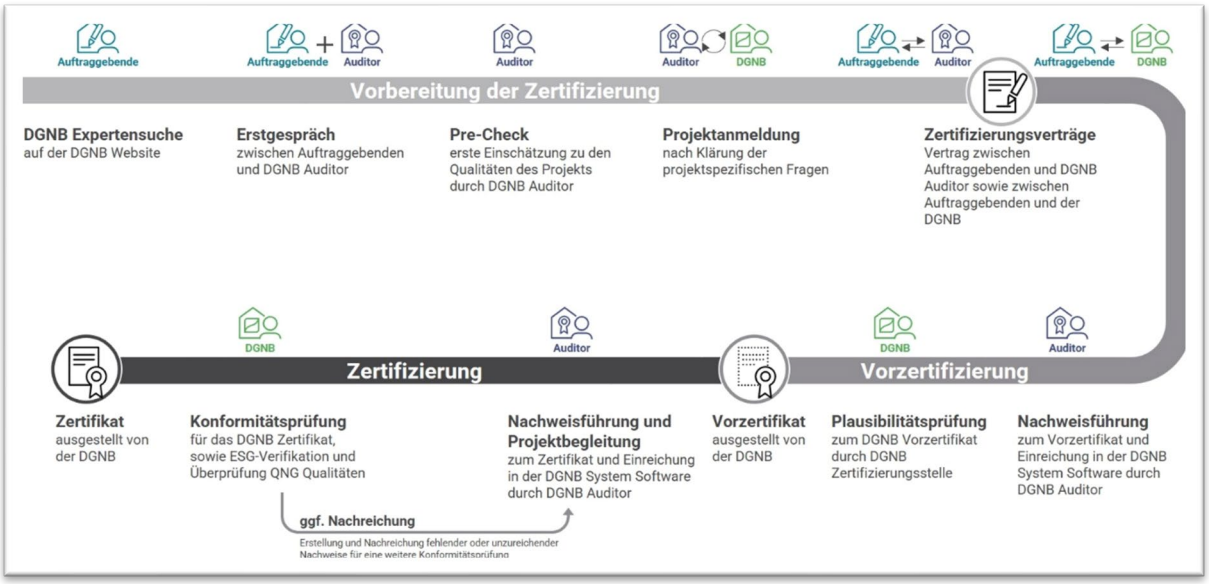

Abbildung 3: Infografik DGNB Zertifizierungsprozess

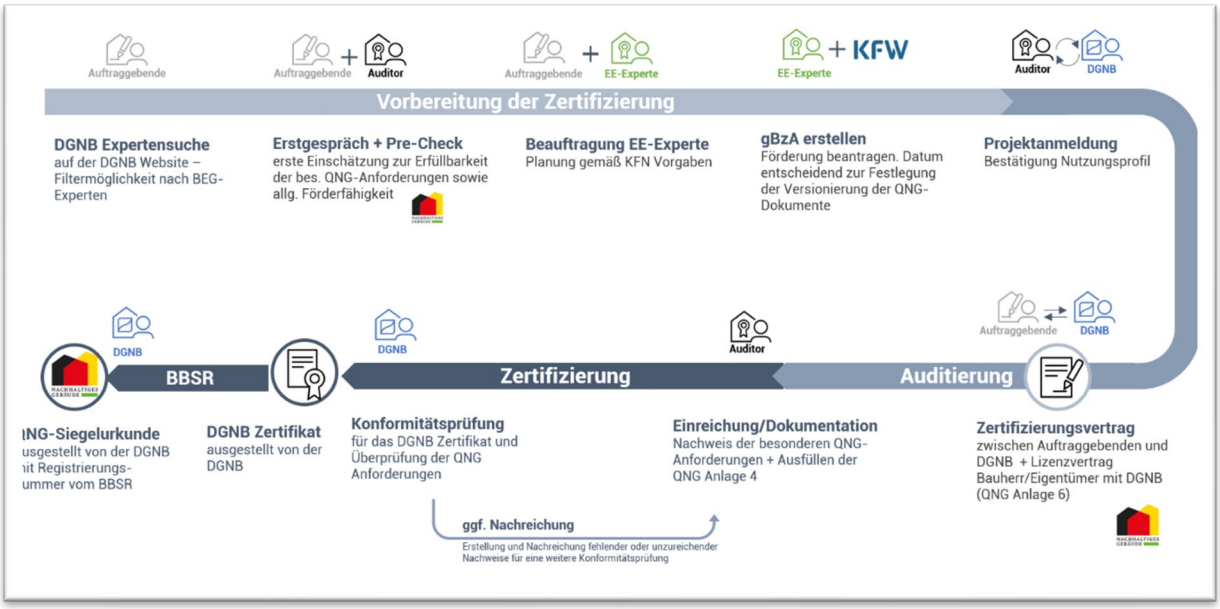

Abbildung 4: Infografik Zertifizierungsprozess QNG

Mit dem Erhalt der Registrierungsnummer vom BBSR kann die Förderung der KfW abgerufen werden.

Bei Bedarf erhalten Sie weitere Informationen auf der Website

des BBSR: https://www.qng.info/ sowie die dortigen FAQs https://www.qng.info/faq/

oder bei der KfW https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Bundesf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude/

KfW Hotline: 0800 539 9007

QNG Hotline: 030 257679435

LCA Fragen: infocenter@kfw.de

QNG Fragen: fragen@qng.info

Welche Anforderungen muss das Bauvorhaben erfüllen?

- Durchführung des Bauvorhabens auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- Mindestens 10 Jahre zweckentsprechende Nutzung
- DGNB-Zertifikat in DGNB Silber, Gold oder Platin + Erfüllung der besonderen Anforderungen des QNG-Plus- oder QNG-Premium-Siegels
- Das Bauvorhaben muss für die Erlangung des QNG Siegels 100% fertiggestellt sein („ausbaufertig“ ist nicht möglich)
- Die Bedingungen der KfW werden eingehalten
    - Effizienzgebäude-Stufe 40
    - QNG -Siegel mind. Anforderungsniveau Plus
    - Heizung nicht mit Öl, Gas oder Biomasse.

Das QNG unterscheidet bei den inhaltlichen Anforderungen zwischen den allgemeinen und besonderen Anforderungen. Die allgemeinen Anforderungen müssen im Rahmen der Zertifizierung bearbeitet, für die besonderen Anforderungen die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden. Die durch das DGNB Zertifikat abgedeckten „Allgemeinen Anforderungen“ sind:

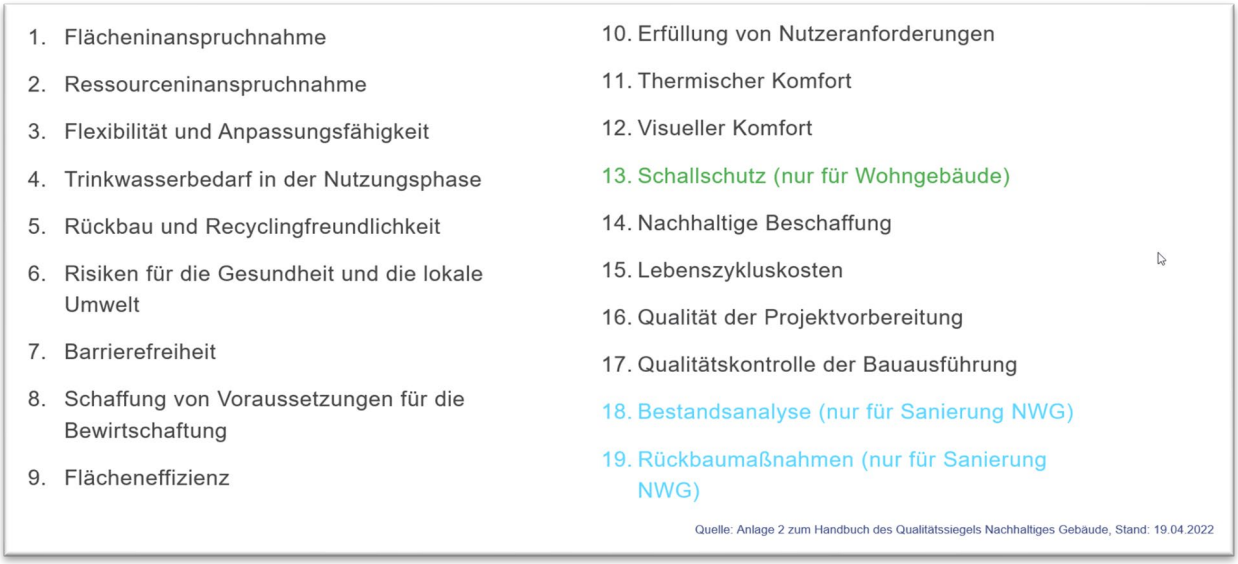

Abbildung 5: Übersicht Allgemeine Anforderungen QNG

Den Abgleich der allgemeine Anforderungen QNG mit der DGNB Version 2018 und DGNB Version 2023 können Sie der Anlage 1 entnehmen.

4. Besondere Anforderungen des QNG

Die besonderen Anforderungen des QNG müssen je nach Gebäude-Nutzung explizit, gesondert nachgewiesen werden. Reichen Sie die Nachweise der besonderen Anforderungen bitte im dazu passenden Kriterium der DGNB Systemsoftware ein.

Bitte beachten Sie, dass hier immer der aktuelle Stand der Anforderungen erläutert wird. Sollten Sie zu vorherigen Versionen einreichen, finden Sie die relevanten Unterlagen im Archiv.

Folgende besonderen Anforderungen müssen für Wohnen und Nichtwohnen mit einer BzA nach dem 01.03.2023 eingehalten werden. Beachten Sie, dass für Projekte mit einer BzA vor dem 01.03.2023 die zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungsdokumente verwendet werden müssen. Diese finden Sie im Archiv auf der QNG-Website. (siehe auch Tabelle 1, QNG Anlage 3)

Wohngebäude	Nichtwohngebäude
-ANF1-WG1 / WG2	-ANF1-NW1
-ANF2-WG1	-ANF2-NW1
-ANF3-1	-ANF3-1
-ANF4-WG1*	-ANF4-NW1
	-ANF5-1
	-ANF6-1

** Anforderung gilt nur für Wohngebäude mit mehr als 5 Wohneinheiten*

ANF1-WG1/WG2/NW1 Treibhausgas und Primärenergie

Entnehmen Sie die genauen Anforderungen, Bewertungsgrundlagen und erforderlichen Nachweise der zum Zeitpunkt der BzA gültigen Version aus Anlage 3 QNG für Wohngebäude bzw. Nichtwohngebäude

Details: Die Dokumentation und Nachweisführung muss entsprechend den Vorgaben des Dokuments „Anhangdokument 3.2.1.1 LCA-Bilanzregeln_Nichtwohngebäude“ bzw. „Anhangdokument 3.1.1 LCA-Bilanzregeln Wohngebäude“ geschehen. Die Anforderungswerte für Premium und Plus sind anhand des im Dokument „Anhangdokument 3.2.1.2 LCA_Anforderungswert_Nichtwohngebäude“ erläuterten Vorgehens projektspezifisch zu ermitteln.

Datengrundlage Ökobilanz

Für Projekte mit einer BzA ab dem 01.03.2023 muss als Datengrundlage die Rechenwerttabelle „Ökobilanzierung – Rechenwerte 2023“ anwenden.

Hinweise zur Ermittlung des projektspezifischen Anforderungswertes:

Die für die Formel 1 (siehe „LCA_Anforderungswert_Nichtwohngebäude“) zu verwendende Dachaufsichtsfläche berücksichtigt die vollständige Dachaufsichtsfläche und schließt eine Attika mit ein. Die Belegung einer Attika ist technisch möglich. Entsprechend werden auch Dachüberstände berücksichtigt, weshalb nicht pauschal auf den äußeren Gebäudegrundriss referenziert wird.

Unterbauungen und nicht überdachte Innenhöfe werden nicht in die Anforderungswertbestimmung einbezogen. Überdachte Innenhöfe werden einbezogen. Dachterrassen, auch bei Staffelgeschossen, werden ebenfalls einbezogen.

Hinweis zur Definition der beheizten Wohnfläche:

Die beheizte NRF ist die Fläche innerhalb der thermischen Hülle. Innerhalb dieser muss die NRF(R) nach DIN 277:2021-08 ermittelt werden.

Fernwärme Anschlusszwang:

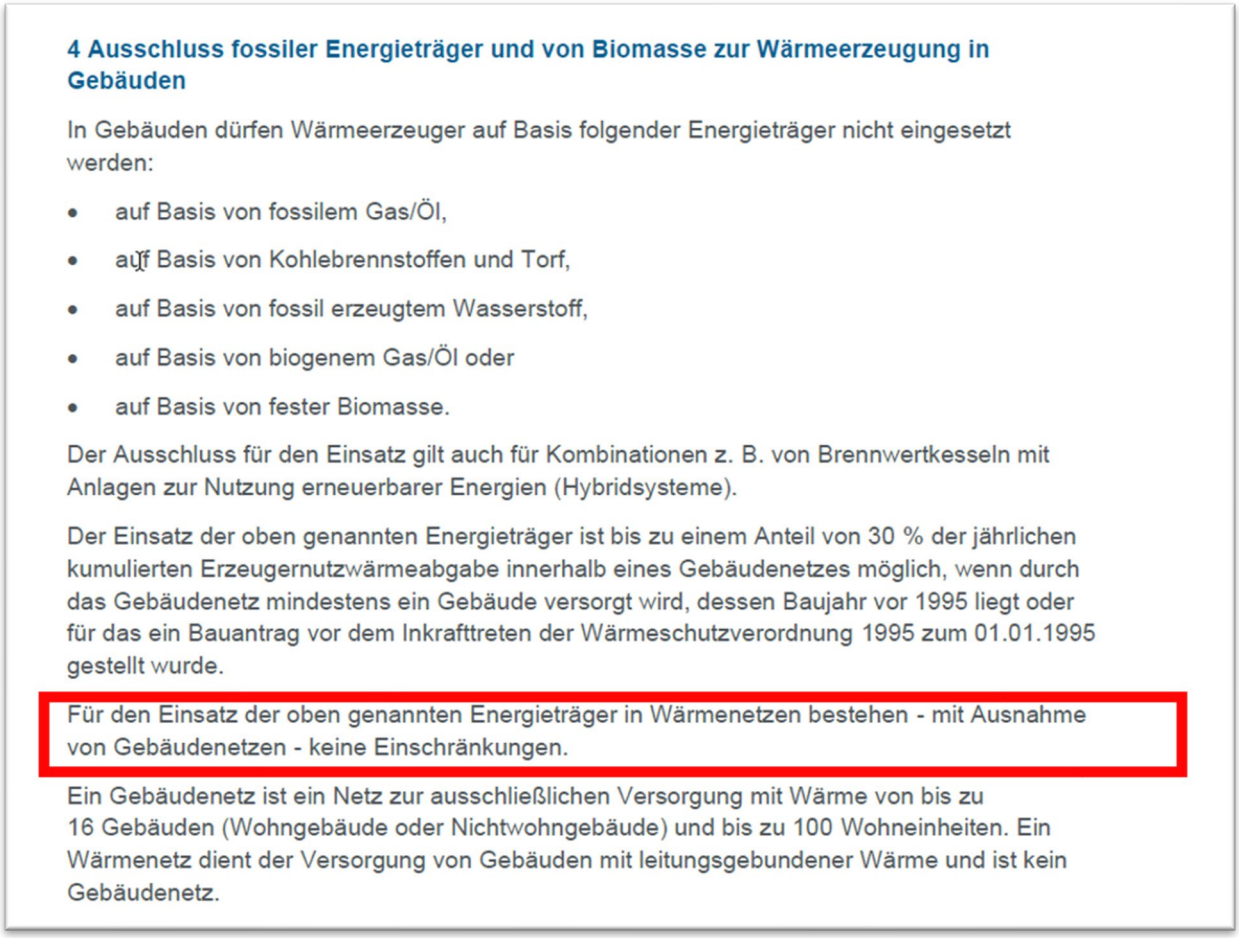

4 Ausschluss fossiler Energieträger und von Biomasse zur Wärmeerzeugung in Gebäuden

In Gebäuden dürfen Wärmeerzeuger auf Basis folgender Energieträger nicht eingesetzt werden:

- auf Basis von fossilem Gas/Öl,
- auf Basis von Kohlebrennstoffen und Torf,
- auf Basis von fossil erzeugtem Wasserstoff,
- auf Basis von biogenem Gas/Öl oder
- auf Basis von fester Biomasse.

Der Ausschluss für den Einsatz gilt auch für Kombinationen z. B. von Brennwertkesseln mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Hybridsysteme).

Der Einsatz der oben genannten Energieträger ist bis zu einem Anteil von 30 % der jährlichen kumulierten Erzeugernutzwärmeabgabe innerhalb eines Gebäudenetzes möglich, wenn durch das Gebäudenetz mindestens ein Gebäude versorgt wird, dessen Baujahr vor 1995 liegt oder für das ein Bauantrag vor dem Inkrafttreten der Wärmeschutzverordnung 1995 zum 01.01.1995 gestellt wurde.

Für den Einsatz der oben genannten Energieträger in Wärmenetzen bestehen - mit Ausnahme von Gebäudenetzen - keine Einschränkungen.

Ein Gebäudenetz ist ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme von bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu 100 Wohneinheiten. Ein Wärmenetz dient der Versorgung von Gebäuden mit leitungsgebundener Wärme und ist kein Gebäudenetz.

Abbildung 6: Auszug Merkblatt KfW

Kältemittel:

Für alle Kältemittel die nach AMEV 2017 als **„eventuell bzw. nicht zukunftssicher“** eingestuft werden, muss die Sonderberechnungsvorschrift F-Gase angewendet werden. Hierbei gibt es keine Ausnahmen für technische Beschränkungen. Alle natürlichen Kältemittel sind zukunftssicher.

ANF2-WG1/NW1 Nachhaltige Materialgewinnung

Entnehmen Sie die genauen Anforderungen, Bewertungsgrundlagen und erforderlichen Nachweise der zum Zeitpunkt der BzA gültigen Version aus Anlage 3 QNG für Wohngebäude bzw. Nichtwohngebäude

Anerkannte Produktlabels:

- PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes)
- FSC (Forest Stewardship Council)

Im Regelfall ist der Nachweis über ein FSC- oder PEFC-Zertifikat oder ein vergleichbares Zertifikat zu erfüllen.

Sofern ein Gleichwertigkeitsnachweis durch vergleichbare Nachweiszertifikate erfolgen soll – dazu zählen die genannten Systeme, muss die Gleichwertigkeit durch das Bundesamt für Naturschutz oder das Thünen-Institut bestätigt werden.

Hinweise für die Definition der „Erheblichkeit“:

Der erhebliche Anteil ist als der RC-Anteil bezogen auf die Gesamtmasse. Für QNG-Plus muss min. 30% des neu eingebrachten Betons sowie Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate einen erheblichen RC-Anteil nachgewiesen werden.

Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate bilden eine gemeinsame Kategorie. Zu jeder der zwei Kategorien gibt es am Markt güteüberwachte Recyclingpendants. Erdbaustoffe, die innerhalb der Systemgrenze wiederverwendet werden, dürfen aus der Bilanzierung ausgenommen werden.

Wenn ein Bauherr Beton einsetzt, müssen im QNG Plus min. 30% RC-Beton sein. Wenn er 1 t Beton einsetzt, müssen also per Lieferschein min. 300 kg RC-Beton nachgewiesen werden, die restlichen 700 kg können Beton aus natürlicher Gesteinskörung sein. Wenn der Bauherr zusätzlich noch lose Gesteinskörung und/oder Pflanzsubstrat bestellt, müssen auch in dieser Kategorie die 30% Anteil nachgewiesen werden.

Eine Verrechnung zwischen den Kategorien ist nicht möglich.

Die Nichtverfügbarkeit von Recyclingmaterial begründet keine Ausnahme.

Hinweise für die zu betrachtende Systemgrenze:

Bei Nachweis der besonderen Anforderung wird gebäudenah bilanziert, das bedeutet in der Systemgrenze sind z.B. gepflasterte Innenhöfe, Fundamente, Fertigteile etc. enthalten. Somit werden Bereiche des Außenraums nur dann berücksichtigt, wenn sie direkte Funktionen am, auf oder im Gebäude adressieren.

Betonpflastersteine auf einer Terrasse, in einem Atrium oder auf einem Innenhof wären mit einzubeziehen. Direkte Zuwege auf dem Grundstück/die Liegenschaft müssen mitbilanziert werden. Für den Außenraum wären dies Materialien zur Errichtung des Fundaments und der Verfüllung der Baugrube,

soweit diese angeliefert werden müssen (kein zwischengelagerter Aushub). Weiterhin sind Materialien für die direkte Entwässerung/Drainage und für die Gebäudeerschließung wie z.B. Treppenanlagen zu berücksichtigen. Ausgenommen im Außenbereich sind Maßnahmen wie Garten- und Umfeldgestaltung oder Verlegung von Kanälen (Wasser/Strom etc.).

ANF3-1 Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Entnehmen Sie die genauen Anforderungen, Bewertungsgrundlagen und erforderlichen Nachweise der zum Zeitpunkt der BzA gültigen Version aus Anlage 3 QNG für Wohngebäude bzw. Nichtwohngebäude

Details:
Bitte beachten Sie, dass die Schadstoffmatrix unter folgendem Dokument finden: „Anhangdokument 313 Schadstoffvermeidung in Baumaterialien“.

Grundsätzlicher Hinweis (Stand Q4 2022):
Bitte beachten Sie die im „Anhangdokument 313 Schadstoffvermeidung in Baumaterialien“ erwähnten Anwendungsregeln, über die in begründeten und bei uns nachvollziehbar dargelegten Einzelfällen auch Ausnahmeregeln möglich sind.

Hinweis zur Anerkennung im DGNB System:

Folgende Regelung gilt bei der Anerkennung des Anhangdokuments "3.1.3 Schadstoffvermeidung in Baumaterialien" im DGNB Zertifikat:

1. Mit dem Anforderungsniveau „PREMIUM“ kann bei ENV1.2 QS4 anerkannt werden, wenn zusätzlich die Nachweise der Baustellenkontrollen (gemäß Kriterium ENV1.2) eingereicht werden.

2. Mit dem Anforderungsniveau „PLUS“ können bei ENV1.2 nur Punkte anerkannt werden, wenn die Einreichung zusätzlich nach den Vorgaben des Kriteriums ENV1.2 erfolgt

ANF4-WG1/NW1 Barrierefreiheit (für Gebäude ab 6 WE)

> Entnehmen Sie die genauen Anforderungen, Bewertungsgrundlagen und erforderlichen Nachweise der zum Zeitpunkt der BzA gültigen Version aus Anlage 3 QNG für Wohngebäude bzw. Nichtwohngebäude

Für kleine Wohngebäude (bis 5 WE) gelten derzeit keine besonderen Anforderungen an Barrierefreiheit im QNG.

Die Anforderungen des DGNB Systems müssen **zusätzlich** erfüllt sein.

Hinweis zur Umsetzung der QNG-Anforderungen:

Die erforderlichen Bewegungsflächen in den Bädern müssen an den Objekten (Toilette, Waschbecken, etc.) nachgewiesen werden, nur so kann eine funktionierende Barrierefreiheit gewährleistet werden.

Hinweis zur Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter*innen:

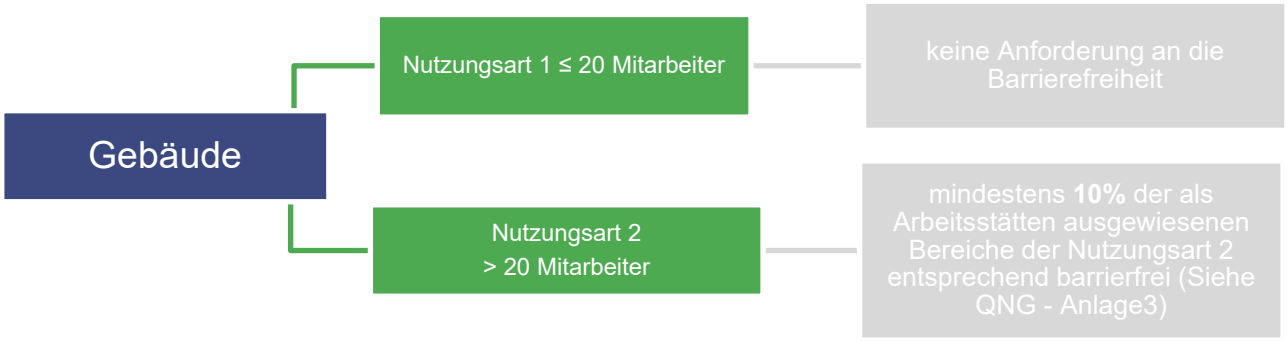

Abbildung 7: Übersicht Barrierefreiheit

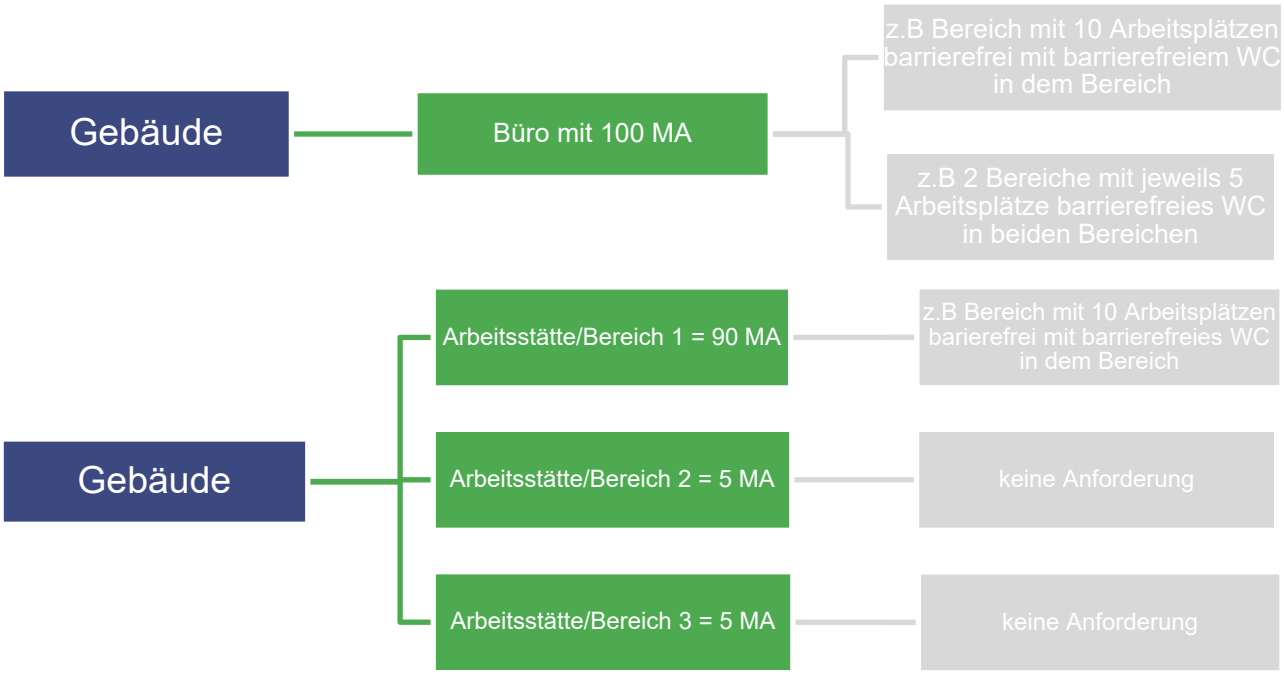

Abbildung 8: Beispiele für die Auswahl von barrierefreien Flächen

Die Einteilung Bereich bzw. Arbeitsstätte muss plausibel begründet sein und ist im Einzelfällen mit der DGNB im Rahmen eine PAZ Anfrage abzustimmen.

Bildungsbauten:

Bildungsbau ist als ein Bereich/eine Arbeitsstätte zu betrachten, weshalb nach QNG auf **10 % der Fläche** die Barrierefreiheit gewährleistet sein muss. Die Barrierefreiheit orientiert sich an der Norm für öffentlich zugängliche Bereiche und nicht am „ready besuchsgeeignet“. Über die Anforderungen des

QNG hinaus sind geltende Vorschriften zur Barrierefreiheit allgemein und im Bildungsbau zu beachten.

Die 10 % der Fläche für die Barrierefreiheit muss für das Gesamtgebäude gewährleistet sein und muss und nicht geschossweise ausgeführt werden. Das bedeutet, es könnte theoretisch nur das EG barrierefrei gestaltet sein. Dies würde aber den Inklusionsgedanken konterkarieren.

ANF5-1 Naturgefahren am Standort

> Entnehmen Sie die genauen Anforderungen, Bewertungsgrundlagen und erforderlichen Nachweise der zum Zeitpunkt der BzA gültigen Version aus Anlage 3 QNG für Wohngebäude bzw. Nichtwohngebäude

Details:
Genauere Informationen finden Sie im „Anhangdokument 3.2.5 Naturgefahren am Standort“

ANF6-1 Gründach (nur beim Nichtwohngebäude)

> Entnehmen Sie die genauen Anforderungen, Bewertungsgrundlagen und erforderlichen Nachweise der zum Zeitpunkt der BzA gültigen Version aus Anlage 3 QNG für Wohngebäude bzw. Nichtwohngebäude

Hinweis zur Ermittlung der geeigneten Dachflächen:

Die Flächen für die Dachbegrünung werden **bis Außenkante Attika** berechnet. Technikaufbauten werden nicht in Abzug gebracht, sondern fließen in das Gründachflächenpotenzial mit ein. Glasflächen können abgezogen werden.

DGNB-Festlegung zu Kiesrandstreifen/Schutzstreifen:
Sollten aus technischen Gründen, festgestellt durch einen Fachplaner, Schutzstreifen aus Kies gegen Durchwurzelung oder aus Brandschutzgründen notwendig sein, dürfen diese zur Fläche des Gründaches gezählt werden. Hierbei dürfen bis maximal 50 cm Breite umlaufend mit angerechnet werden.

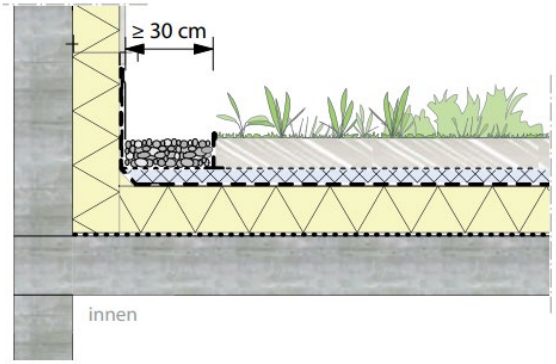

Abbildung 9: Schutzstreifen gegen Durchwurzelung Quelle: Hamburg Leitfaden Dachbegrünung (18.02.23)

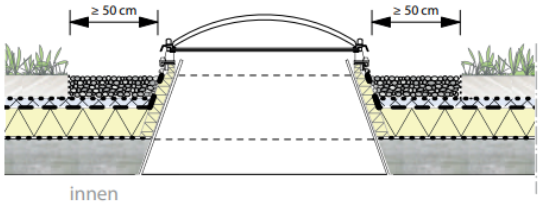

Abbildung 10: Schutzstreifen bei Dachöffnungen Quelle: Hamburg Leitfaden Dachbegrünung (18.02.23)

DGNB-Festlegung zu Schubsicherungsplatten:

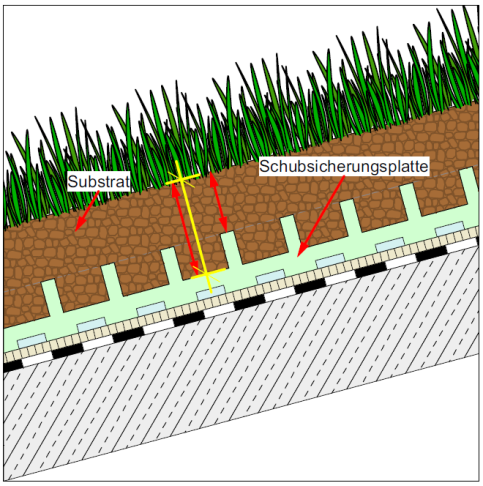

Abbildung 11: Aufbauschema Schubsicherung

Sollten durch eine Dachneigung Schubsicherungsplatten notwendig werden, darf für die Ermittlung der Substrathöhe das Substrat in den Schubsicherungsplatten mitbemessen werden (vgl. Abb. 11 gelb markierten Pfeil).

Erweiterung bestehender Gebäude

Grundsätzlich lassen sich bei der DGNB sowie bei QNG nur Gesamtgebäude zertifizieren.

Eine Erweiterung bestehender Gebäude ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich (siehe Abb. 12, 13).

Erfüllt das Gebäude die Voraussetzungen der

- TFAQ‘s der KfW sowie die
- Teilzertifizierung der DGNB

so wird es aus Sicht der DGNB als eigenständiges Gebäude angesehen und kann separat zertifiziert werden. Hierfür muss das teilzertifizierte Gebäude dieselben Kriterien erfüllen, die ein eigenständiger Neubau zu erfüllen hat.

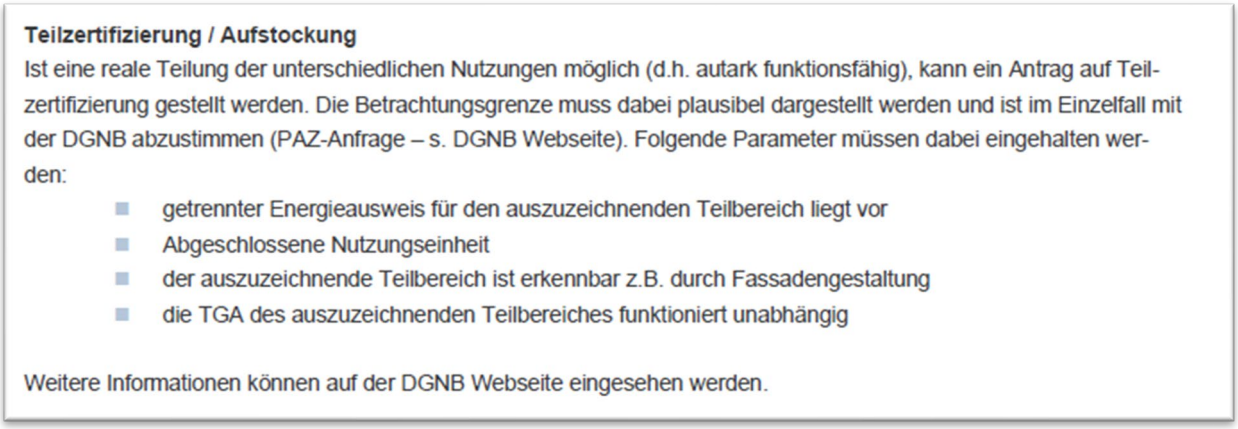

Teilzertifizierung / Aufstockung

Ist eine reale Teilung der unterschiedlichen Nutzungen möglich (d.h. autark funktionsfähig), kann ein Antrag auf Teilzertifizierung gestellt werden. Die Betrachtungsgrenze muss dabei plausibel dargestellt werden und ist im Einzelfall mit der DGNB abzustimmen (PAZ-Anfrage – s. DGNB Webseite). Folgende Parameter müssen dabei eingehalten werden:

- getrennter Energieausweis für den auszuzeichnenden Teilbereich liegt vor
- Abgeschlossene Nutzungseinheit
- der auszuzeichnende Teilbereich ist erkennbar z.B. durch Fassadengestaltung
- die TGA des auszuzeichnenden Teilbereiches funktioniert unabhängig

Weitere Informationen können auf der DGNB Webseite eingesehen werden.

Abbildung 12: Auszug Systemgrundlagen DGNB Version 2018

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
1.00	**Allgemeine Grundlagen**		
1.01	Abgrenzung Gebäude / Gebäudeteile	Der Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude ist entsprechend der Ausstellung eines Energieausweises nach § 79 Absatz 2 GEG für das (Gesamt-)Gebäude zu führen. Der Nachweis für einen Gebäudeteil als Effizienzhaus/-gebäude ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind gemischt genutzte Gebäude, sofern deren Gebäudeteile gemäß § 106 GEG getrennt zu betrachten sind (siehe TFAQ 1.02) sowie neue Gebäudeteile bei Erweiterung oder Ausbau, für die gemäß TFAQ 1.04 (Wohngebäude) oder TFAQ 1.05 (Nichtwohngebäude) eine separate Betrachtung zulässig ist. Aneinandergereihte Wohngebäude dürfen bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus nach TFAQ 1.09 als ein Gebäude gemeinsam betrachtet werden. Zu der Frage der Abgrenzung zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen kann die Auslegung zu § 79 Absatz 2 Satz 1 GEG 2020 (Ausstellung von Energieausweisen für Wohngebäude) sinngemäß herangezogen werden. Demnach soll die Abgrenzung zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen im Einzelfall anhand folgender Anhaltspunkte erfolgen: – die selbständige Nutzbarkeit – ein trennbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang – Abgrenzung durch die wärmeübertragende Umfassungsfläche – eigene Hausnummer – Eigentumsgrenzen – eigener Eingang – die Trennung durch Brandwände Anhand dieser Kriterien ist zu prüfen, welche Anhaltspunkte dafür sprechen, die Gesamtheit von Teilgebäuden als ein Gebäude im Sinne des GEG zu betrachten und welche Anhaltspunkte dafür sprechen, von mehreren Gebäuden auszugehen. Letztlich ist anhand dieser Anhaltspunkte von dem beteiligten Energieeffizienz-Experten oder der -Expertin eine individuelle Beurteilung vorzunehmen und zu dokumentieren. Dabei sprechen insbesondere eine selbständige Nutzbarkeit und ein trennbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang für das Vorliegen eines Gebäudes. Eine Hilfestellung zur Anwendung der o. g. Kriterien gibt FAQ 10 b der Liste häufig gestellter Fragen zu Energieausweisen im Info-Portal Energieeinsparung des BBSR. Zum Vorgehen bei der QNG-Zertifizierung für ein Klimafreundliches Gebäude oder für die NH-Klasse siehe TFAQ 17.03 „NH-Klasse, QNG-Zertifizierung, … für Gebäude / Gebäudeteile“ und TFAQ 17.04 „NH-Klasse, QNG-Zertifizierung, … für mehrere Gebäude“	WG, NWG

Abbildung 13: Auszug TFAQ KfW (Stand: 26.03.2024)

Ausbaufertig

4.1 Wann kann eine Zertifizierung vorgenommen werden?

Grundsätzlich ist der frühestmögliche Zeitpunkt der Zertifizierung des Gebäudes nach QNG-PLUS und QNG-PREMIUM der Zeitpunkt, an dem die Erfüllung der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms mit Unterlagen nachgewiesen werden kann, welche den tatsächlich realisierten Qualitäten nach Baufertigstellung eines vollständig nutzbaren Gebäudes entsprechen. Eine frühere Zertifizierung kann nur im Wege eines temporären QNG-Planungszertifikats erfolgen.

Alle Siegelvarianten (QNG-KN21, QNG-WN21, NWG-BN22, NWG-BK22, NWG-UN22, NWG-UK22, QNG-WG23, QNG-NW23)

Abbildung 14: Auszug aus den FAQ´s QNG

Für Projekte die zusätzlich zu einer Zertifizierung bei der DGNB ebenfalls ein QNG-Zertifikat anstreben, muss das Gebäude zu 100% fertiggestellt sein. Hier kann nicht auf die DGNB-Regelung „Ausbaufertig“ zurückgegriffen werden.

Aufstockung / Anbauten

Aufstockung:
Über die Förderfähigkeit von Aufstockung sind wir in Abstimmung mit dem Ministerium.(Stand Dezember 2023) Da es nur für Gesamtgebäude ein QNG-Siegel gibt, ist eine reine Betrachtung der Aufstockung für QNG nicht möglich.
Die Eigenstädigkeit einer Aufstockung ist durch die Abhängigkeit zum Bestand (Treppenhaus/Rettungswege) bisher ausgeschlossen.

Eine Möglichkeit wäre, den Bestand und den Neubau als **Komplettmoderisierung**, sprich als DGNB Sanierung abzubilden. Hierbei müssten die besonderen Anforderungen nach QNG für das Gesamtgebäude eingehalten werden – also auch für den Bestand.
Ebenfalls besteht die Möglichkeit, das **Gesamtgebäude als Neubau** (Wenn der Anteil der Ausstockung zum Bestand plausibel ist) zu betrachten. Hierfür müssten alle Kriterien, auch für den Bestand eingehalten und nachgewiesen werden. Jedoch ist diese Möglichkeit aufgrund einiger Kritreien (SOC1.2/ ENV1.2) schwer realisierbar.
Ein weitere Möglichkeit ist die Förderung **KFN ohne QNG-Siegel** in Anspruch zu nehmen. Hierbei ist es zulässig, die Ökobilanz nur auf die Ausstockung zu beziehen (s. Abb. 9 aus TFAQ der KfW).

Anbauten:
Bei Anbauten ist die Eigenständigkeit im Gegensatz zu Aufstockungen unter Einhaltung gewisser Bedingungen denkbar. Maßgeblich ist die Einhaltung der oben genannten Bedingungen einer

Teilzertifizierung (s. Auszug DGNB Version 2018, Systemgrundlagen).

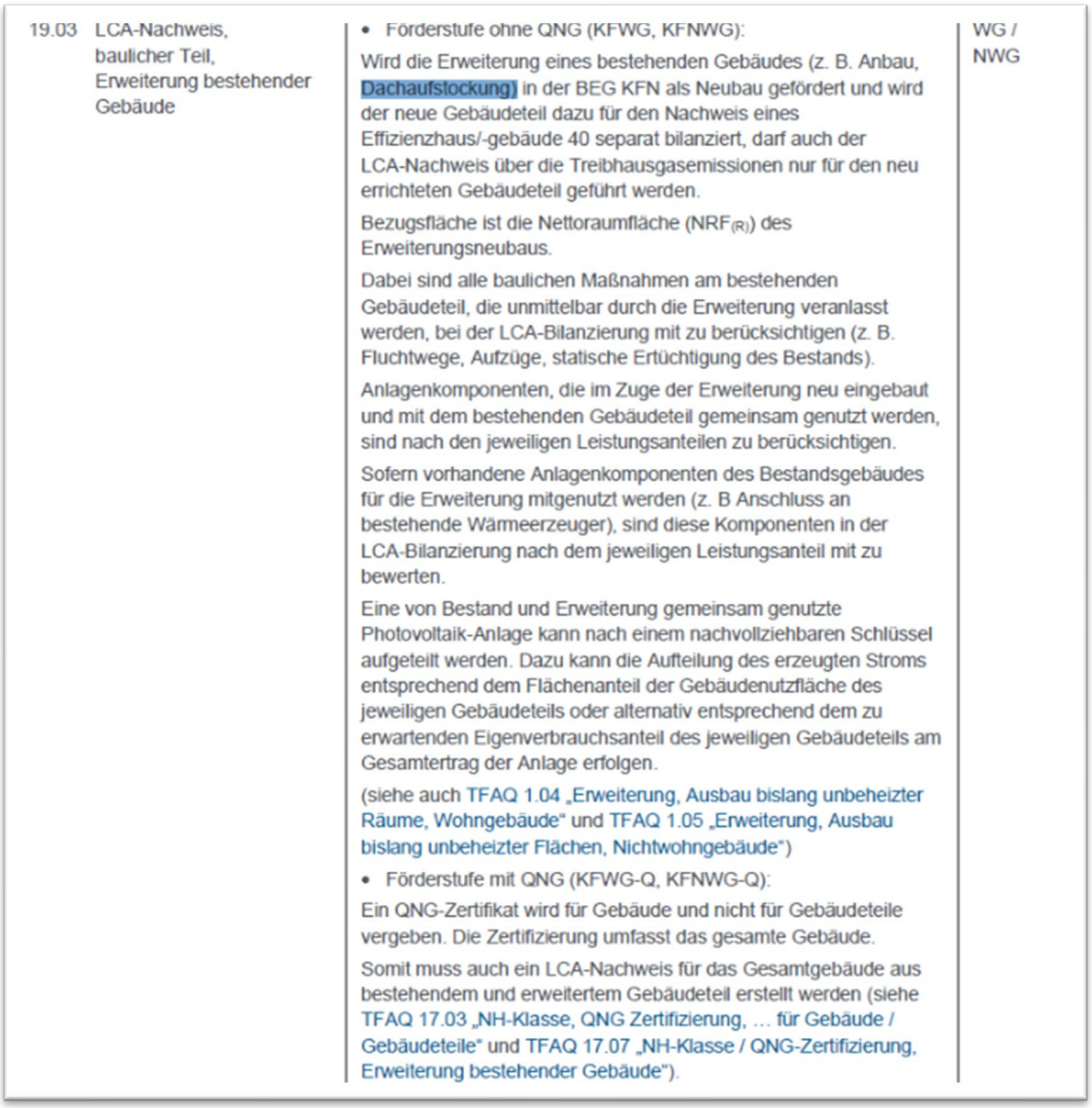

19.03	LCA-Nachweis, baulicher Teil, Erweiterung bestehender Gebäude	• Förderstufe ohne QNG (KFWG, KFNWG): Wird die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes (z. B. Anbau, Dachaufstockung) in der BEG KFN als Neubau gefördert und wird der neue Gebäudeteil dazu für den Nachweis eines Effizienzhaus/-gebäude 40 separat bilanziert, darf auch der LCA-Nachweis über die Treibhausgasemissionen nur für den neu errichteten Gebäudeteil geführt werden. Bezugsfläche ist die Nettoraumfläche ($NRF_{(R)}$) des Erweiterungsneubaus. Dabei sind alle baulichen Maßnahmen am bestehenden Gebäudeteil, die unmittelbar durch die Erweiterung veranlasst werden, bei der LCA-Bilanzierung mit zu berücksichtigen (z. B. Fluchtwege, Aufzüge, statische Ertüchtigung des Bestands). Anlagenkomponenten, die im Zuge der Erweiterung neu eingebaut und mit dem bestehenden Gebäudeteil gemeinsam genutzt werden, sind nach den jeweiligen Leistungsanteilen zu berücksichtigen. Sofern vorhandene Anlagenkomponenten des Bestandsgebäudes für die Erweiterung mitgenutzt werden (z. B Anschluss an bestehende Wärmeerzeuger), sind diese Komponenten in der LCA-Bilanzierung nach dem jeweiligen Leistungsanteil mit zu bewerten. Eine von Bestand und Erweiterung gemeinsam genutzte Photovoltaik-Anlage kann nach einem nachvollziehbaren Schlüssel aufgeteilt werden. Dazu kann die Aufteilung des erzeugten Stroms entsprechend dem Flächenanteil der Gebäudenutzfläche des jeweiligen Gebäudeteils oder alternativ entsprechend dem zu erwartenden Eigenverbrauchsanteil des jeweiligen Gebäudeteils am Gesamtertrag der Anlage erfolgen. (siehe auch TFAQ 1.04 „Erweiterung, Ausbau bislang unbeheizter Räume, Wohngebäude“ und TFAQ 1.05 „Erweiterung, Ausbau bislang unbeheizter Flächen, Nichtwohngebäude“) • Förderstufe mit QNG (KFWG-Q, KFNWG-Q): Ein QNG-Zertifikat wird für Gebäude und nicht für Gebäudeteile vergeben. Die Zertifizierung umfasst das gesamte Gebäude. Somit muss auch ein LCA-Nachweis für das Gesamtgebäude aus bestehendem und erweitertem Gebäudeteil erstellt werden (siehe TFAQ 17.03 „NH-Klasse, QNG Zertifizierung, … für Gebäude / Gebäudeteile“ und TFAQ 17.07 „NH-Klasse / QNG-Zertifizierung, Erweiterung bestehender Gebäude“).	WG / NWG

Abbildung 15: Ausschnitt TFAQ KfW

Sanierung

Im Rahmen der Anwendung dieser Bilanzregel müssen Komplettmodernisierungen[3] folgenden Merkmale aufweisen:

Umfang der Maßnahme

Komplettmodernisierungen bezeichnen bauliche Maßnahmen an der Gesamtheit eines selbstständigen Baukörpers, der dem Altbestand zuzuordnen ist.

Eingriffstiefe in das Bestandsgebäude

Komplettmodernisierungen zielen darauf ab, dass das Bestandsgebäude in Gänze Merkmale und Eigenschaften erhalten soll, die weitestgehend denen eines Neubaus entsprechen. Bestandsgebäude werden im Zuge von Komplettmodernisierungen weitestgehend auf die statisch relevante Baukonstruktion (tragende und aussteifende Bauteile) zurückgebaut.

Maßnahmenart

Komplettmodernisierungen sind umfassende Maßnahmen des Bauens im Bestand, die sich grundsätzlich aus mehreren Maßnahmenarten zusammensetzen. Sie sind gekennzeichnet durch das Zusammenwirken von:

- Instandsetzungsmaßnahmen mit dem Ziel von weitestgehend neubaugleichen Bauteilnutzungsdauern
- Modernisierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Erlangung eines Bauwerks mit weitestgehend neubaugleichen technischen Eigenschaften sowie Merkmalen der Baukonstruktion und Gebäudetechnik
- Umbaumaßnahmen mit dem Ziel der Anpassung der räumlichen Struktur an neue Anforderungen
- Maßnahmen für Innenräume mit dem Ziel der Erneuerung oder Änderung der inneren Gestaltung

Abbildung 16: Anhangdokument 3.2.1.1 LCA-Bilanzierungsregeln

Bei Komplettmodernisierungen gehen weiter genutzte Materialien und Bauteile mit Null in die Ermittlung der anteiligen Bilanzgrößen der Module A1-A3 ein. Neu eingebaute Materialien und Bauteile werden wie bei einem Neubau bilanziert. Die Effekte ausgebauter Materialien und Bauteile werden dem der Modernisierung vorausgegangenen Zyklus zugeordnet und hier nicht erfasst. Ersatz, Abfallbehandlung und Entsorgung weiter genutzter Materialien und Bauteile sind unter Berücksichtigung ihrer Restnutzungsdauer zu modellieren und zu berücksichtigen.

Abbildung 17: Anhangdokument 3.2.1.1 LCA-Bilanzierungsregeln

➔ **Für die weiteren besonderen Anforderungen müssen die gleichen Vorgaben wie für den Neubau erfüllt werden.**

Weitere Informationen:

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

- Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
  https://www.qng.info/qng/qng-anforderungen/qng-siegeldokumente/
- QNG FAQ´s
  https://www.qng.info/faq/
- TFAQ´s der KfW Liste der technischen FAQ – Effizienzhäuser und Effizienzgebäude – Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (kfw.de)

Einreichung über die Systemsoftware

Die Einreichung der besonderen Anforderungen nach QNG erfolgt über die Systemsoftware der DGNB innerhalb des angemeldeten Projekts. Exemplarisch wird es hier für die Nutzung Neubau Verwaltung und Bürogebäuder Version 2018 aufgezeigt ist aber für folgende Systeme inklusiver aller Nutzungen implementiert:

- Neubau Version 2018
- Sanierung Version 2021
- Neubau kleine Wohngebäude 2013

In der Software finden sich die besonderen Anforderungen unter dem Kriterium QNG Anforderungen.

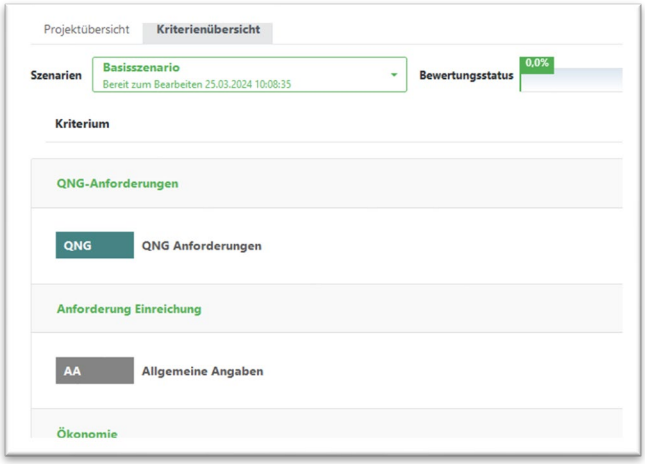

Unter Indikatoren werden die relevanten Informationen abgefragt. Es sind zwingend alle Abfragen auszufüllen.

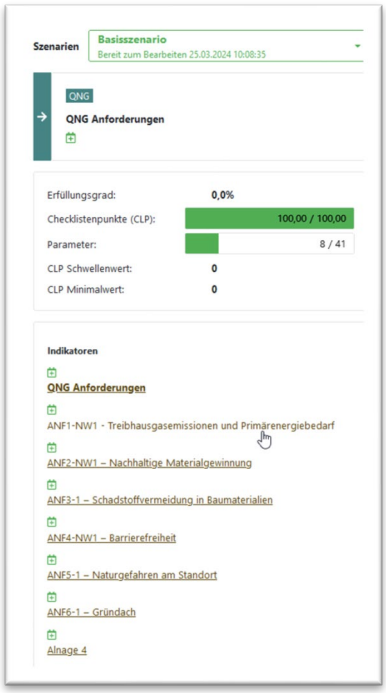

Unter QNG Anforderungen ist zu bestätigen, dass alle aufgeführten Unterlagen für die QNG Zertifizierung eingereicht wurden. Zudem wird hier die Anlage 4 als Excel Datei runtergeladen. Diese ist auszufüllen und im Nachweisbereich hochzuladen (siehe unten).

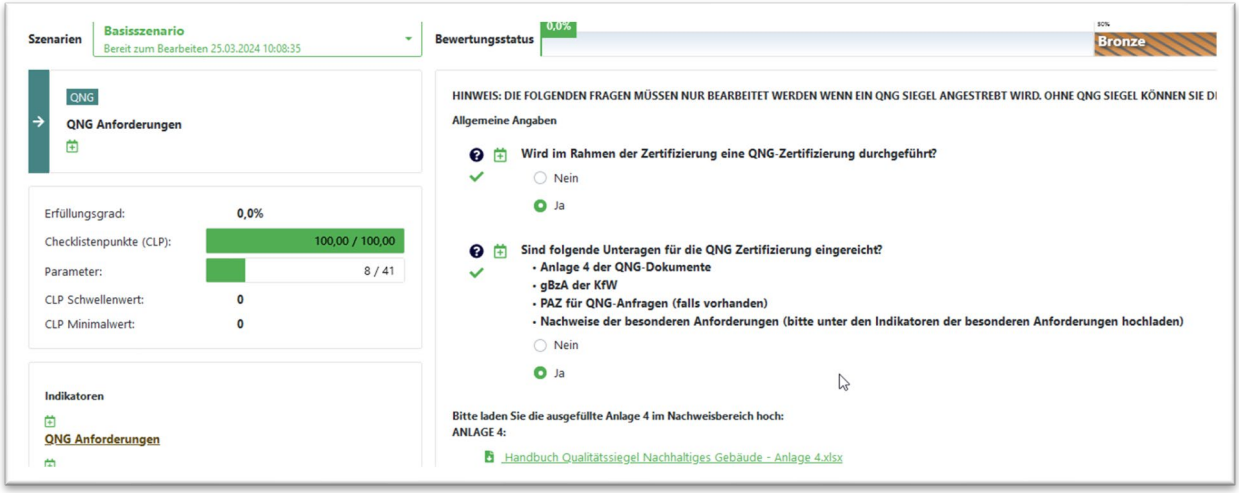

Im nächsten Schritt sind die besonderen Anforderungen zu bestätigen:

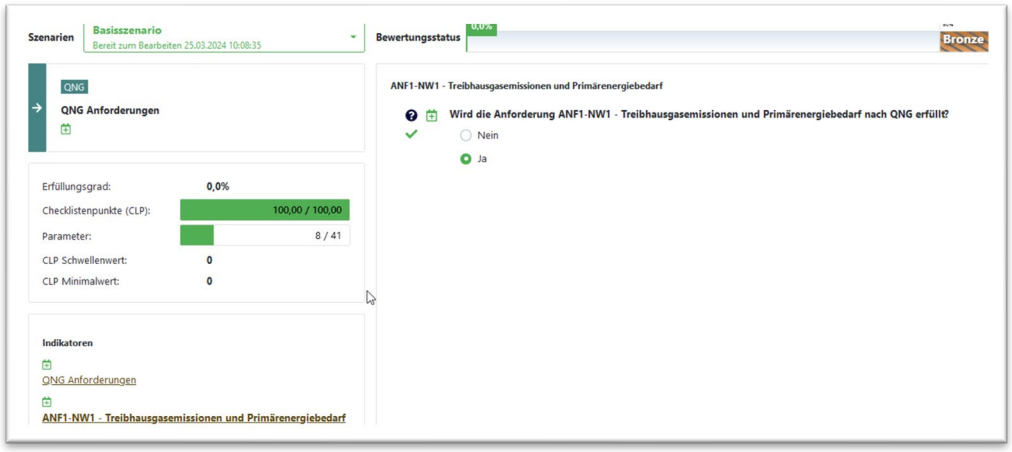

Dies ist analog für alle besonderen Anforderungen entsprechen Siegelvariante auszufüllen.

Unter Anlage 4 sind relevante Kennzahlen der Anlage 4 einzutragen. Die Eintragung in der Software sowie in der Excel Datei ist zwingend erforderlich, da über die Software derzeit nicht alle Informationen abgebildet werden können.

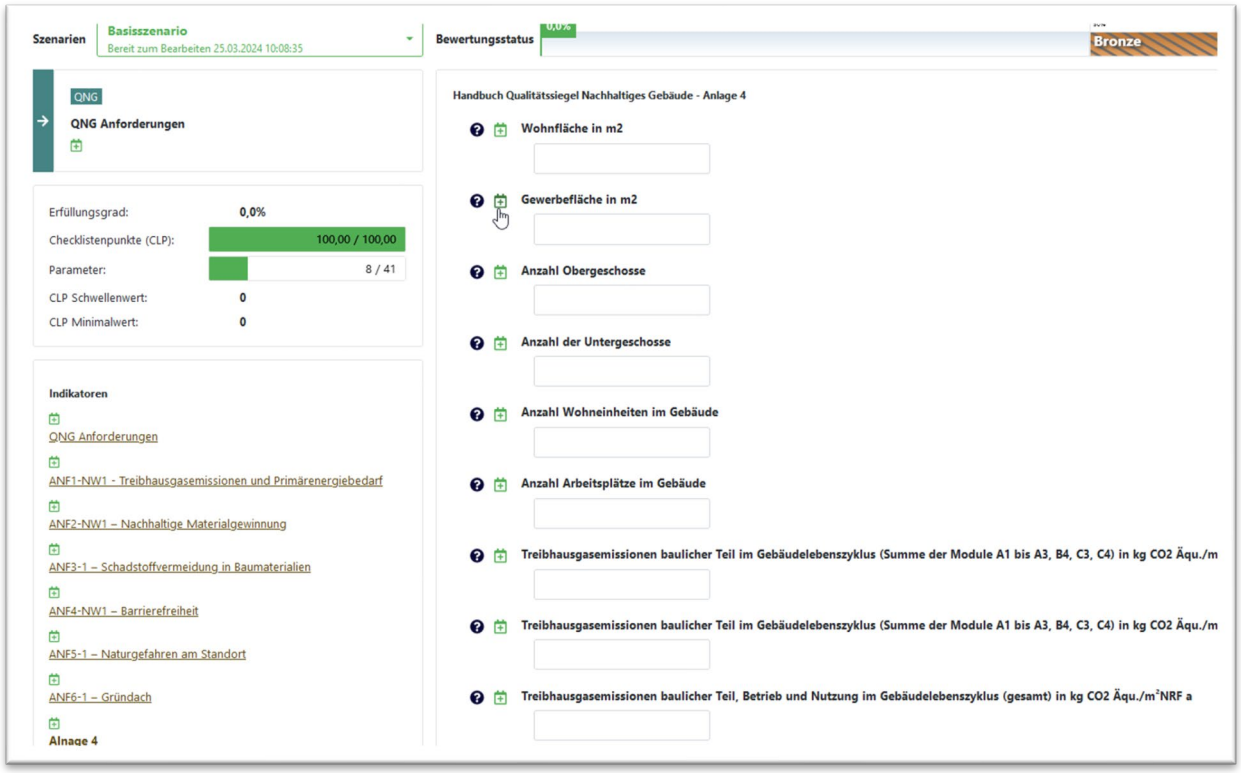

Die entsprechenden Nachweise werden im Nachweisbereich hochgeladen:

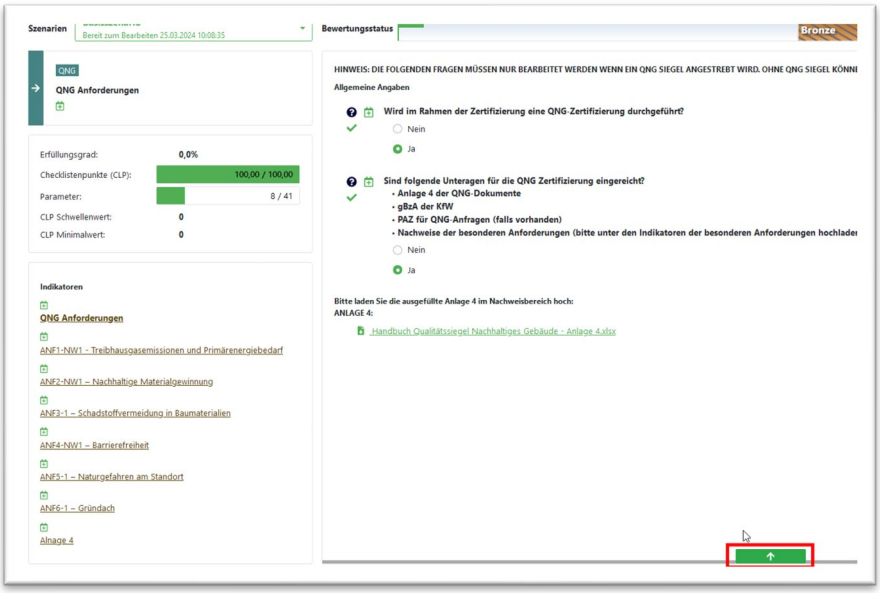

VERBINDLICH gekennzeichnete Nachweise sind für die QNG Zertifizierung vollständig hochzuladen.

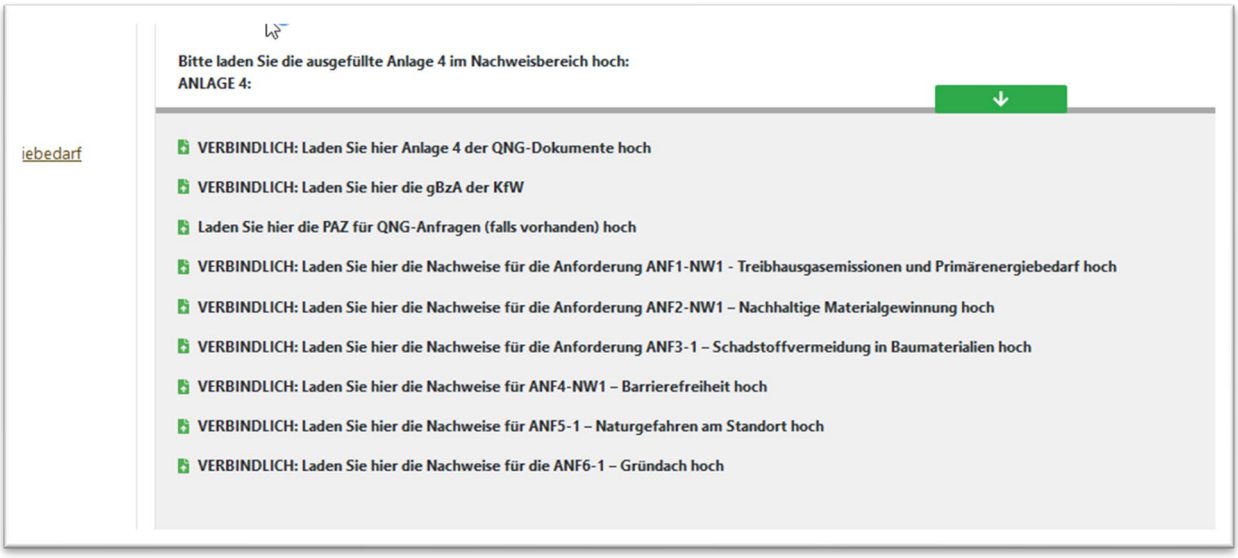

Wichtige Hinweise:

1) Die Aufstellungen und Informationen haben **keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität, Richtigkeit oder Qualität**. Die Informationen hinsichtlich der BEG-Förderung und der Qualitätssiegel beruhen auf Informationen des Bundes. Der Leitfaden ist eine Hilfestellung und Information zu dem als „Stand: …“ bezeichneten Zeitpunkt und ersetzen keinen fachmännischen Rat und ist vollkommen unverbindlich. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko des jeweiligen Nutzers. Die DGNB übernimmt **keine Haftung** für die auf Basis dieser Unterlage erstellten Angebote oder Ausschreibungen.

2) Die DGNB erbringt keine Rechtsberatungsleistungen. Deshalb wird auch die Haftung für die vorstehenden, lediglich Orientierung gebenden und auf Praxiserfahrung beruhenden Ausführungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die die vorstehenden Tabellen sowie die Anlagen 1 und 2.

Anlage 1:

Anforderungen / Kriterien DGNB Version 2018	Anforderungen / Kriterien DGNB Version 2023	Anforderungen / Kriterien QNG
Zertifizierbarkeit und Richtiges Nutzungsprofil	Zertifizierbarkeit und Richtiges Nutzungsprofil	QNG Handbuch und Anlage 1, in der zum Zeitpunkt gültigen Fassung
Flächenaufstellung nach DIN 277	Flächenaufstellung nach DIN 277	Flächenaufstellung nach DIN 277
SOC1.2 Innenraumluftqualität Bezug: DIN EN 15242, DIN EN 16798-1, DIN EN 12599, DIN (EN) ISO 16000ff, VDI 4300 und weitere	SOC1.2 Innenraumluftqualität	Erfüllung von Nutzeranforderungen
SOC2.1 Barrierefreiheit Bezug: DIN 18040	SOC2.1 Berrierefreiheit	Erfüllung von Nutzeranforderungen Barrierefreiheit, siehe besondere Anforderung
ENV1.1 Lebenszyklus-CO2-Bilanz und Ökobilanz des Gebäudes Bezug: DIN EN 15978, DIN EN ISO 14040ff, DIN V 18599, DIN EN 15804 und weitere	ENV1.1 Klimaschutz und Energie	Ressourceninanspruchnahme und Wirkungen auf die globale Umwelt, siehe besondere Anforderung
ENV1.2 Risiken für die lokale Umwelt Bezug: CLP-Verordnung 1272/2008/EG, GefStoffV, TRGS, REACH-Verordnung (EG 1907/2006), Biozid-Richtlinie 98/8/EG und weitere	ENV1.2 Risiken für die lokale Umwelt	Risiken für Gesundheit und lokale Umwelt, siehe besondere Anforderung
ENV1.3 Verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung Bezug: Sustainable Development Goals UN, ILO, OECD-Leitsätze und weitere	ENV1.3 Verantwortungsvolle Ressourcengewinnung	Ressourceninanspruchnahme und Wirkungen auf die globale Umwelt Nachhaltige Beschaffung, siehe besondere Anforderung
TEC 1.6 Rückbau - und Recyclingfreundlichkeit Bezug: DIN 276-1, KrWG, EG-AbfRRL. Und weitere	TEC1.6 Zirkuläsres Bauen	Rückbau- und Recyclingfreundlichkeit
PRO2.2 Qualitätssicherung der Bauausführung	PRO 2.1 Baustelle/Bauprozess	Qualitätskontrolle der Bauausführung
ENV2.2 Trinkwasserbedarf und Abwasseraufkommen Bezug: DIN 277-1, DIN 246, DIN 1989-1, DIN 1988/3, DIN EN 12056-1, VDI 3818, 6024 und weitere	ENV2.2 Trinkwasserbedarf und Abwasseraufkommen	Trinkwasserbedarf in der Nutzungsphase
ECO1.1 Gebäudebezogene Lebenszykluskosten Bezug: DIN 277-1, DIN 276-1, DIN 18960, ISO 15686-5, DIN 18599, EnEV 2014, GEG 2020 und weitere	ECO1.1 Gebäudebezogene Kosten im Lebenszyklus	Lebenszykluskosten
ECO2.1 Flexibilität und Umnutzungsfähigkeit Bezug: DIN 277-1, Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau (gif) 2005, VDI 6028 und weitere	ECO2.4 Wertstabilität und Anpassungsfähigkeit	Flexibilität und Anpassungsfähigkeit Flächeneffizienz
PRO1.5 Dokumentation für nachhaltige Bewirtschaftung Bezug: DIN 31051, VDI 6009 und weitere	ECO2.7 Dokumentation PRO2.5 Vorbereitung einer nachhaltigen Nutzung	Schaffung von Voraussetzungen für Bewirtschaftung
PRO2.3 Geordnete Inbetriebnahme Bezug: DIN 18380, VDI 6039 entspricht QNG-Kriterium "Schaffung von Voraussetzungen für Bewirtschaftung"	PRO2.3 Geordnete Inbetriebnahme	Schaffung von Voraussetzungen für Bewirtschaftung
PRO2.5 FM-gerechte Planung Bezug: DIN 31051, VDI 6009 und weitere entspricht QNG-Kriterium "Schaffung von Voraussetzungen für Bewirtschaftung"	PRO2.5 Vorbereitung einer nachhaltigen Nutzung	Schaffung von Voraussetzungen für Bewirtschaftung
SOC1.1 Thermischer Komfort Bezug: DIN 277-1, DIN 33403-02, DIN EN 4108-2, DIN EN 12831, DIN EN 13363, DIN EN 16798-1, DIN EN ISO 7726 und weitere	SOC1.1 Thermischer Komfort	Erfüllung von Nutzeranforderungen Thermischer Komfort
SOC1.4 Visueller Komfort Bezug: DIN V 18599, DIN 5034, DIN EN 12464, DIN EN 13363, VDI 6011, DIN 6169 und weitere	SOC1.4 Visueller Komfort	Erfüllung von Nutzeranforderungen Visueller Komfort
ENV2.4 Biodiversität am Standort Bezug: Informationen des Bundesamtes für Naturschutz, EU-VO 1143/2014 des europäischen Parlaments und Rates und weitere	ENV2.4 Biodiversität am Standort	Gründach
SOC1.5 Einflussnahme des Nutzers		Erfüllung von Nutzeranforderungen

SOC1.6 Außenraumqualitäten Innen/Außen Bezug: DIN 277-1, VDI 3787, BNatSchG und weitere	**SOC1.6 Aufenthaltsqualität innen und außen**	**Erfüllung von Nutzeranforderungen**
PRO1.1 Qualität der Projektvorbereitung Bezug: DIN 18205, ISO 9699, RBBAU-Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes, VDI 7001 und weitere	**PRO1.1 Qualität der Projektvorbereitung**	**Qualität der Projektvorbereitung** **Bestandsanalyse**
SOC1.3 Akustischer Komfort Bezug: DIN 18041, DIN EN ISO 3382, DIN EN ISO 354, VDI 2569	**SOC1.3 Schallschutz und akustischer Komfort**	**Erfüllung von Nutzeranforderungen** **Schallschutz**
SOC1.7 Sicherheit Bezug: ASR A3 Sicherheitsbeleuchtung, DIN EN 12464, DIN 32975, VDI 6010 und weitere		**Erfüllung von Nutzeranforderungen**
ENV2.3 Flächeninanspruchnahme Bezug: BauGB, ROG, BBR, BBodSchG und weitere	**ENV2.3 Flächeninanspruchnahme**	**Flächeninanspruchnahme**
SITE1.1 Mikrostandort Bezug: DIN EN 1998-1, Lawinenkarten der Städte und Kommunen, Risikokarten des CEDIM / ESPON, ZÜRS Zonierungssystem und weitere	**SITE1.1 Mikrostandort**	**Naturgefahren**
Entsprechung DGNB Kriterium		**Entsprechung Besondere Anforderungen QNG**
ENV1.1 Ökobilanz des Gebäudes Bezug: DIN EN 15978, DIN EN ISO 14040ff, DIN V 18599, DIN EN 15804 und weitere	**ENV1.1 Klimaschutz und Energie**	**ANF1-WG1 Treibhausgas und Primärenergie WG** Bezug: Flächenaufstellung nach DIN 277 **Gültig bis 31.12.2022**
ENV1.1 Ökobilanz des Gebäudes Bezug: DIN EN 15978, DIN EN ISO 14040ff, DIN V 18599, DIN EN 15804 und weitere	**ENV1.1 Klimaschutz und Energie**	**ANF1-WG2 Treibhausgas und Primärenergie WG entspricht DGNB Kriterium ENV1.1** Bezug: Flächenaufstellung nach DIN 277 **Gültig ab 01.01.2023**
ENV1.1 Ökobilanz des Gebäudes Bezug: DIN EN 15978, DIN EN ISO 14040ff, DIN V 18599, DIN EN 15804 und weitere	**ENV1.1 Klimaschutz und Energie**	**ANF1-NW1 Treibhausgas und Primärenergie NW** Bezug: Flächenaufstellung nach DIN 277
ENV1.3 Verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung Bezug: Sustainable Development Goals UN, ILO, OECD-Leitsätze und weitere	**ENV1.3 Verantwortungsvolle Ressourcengewinnung**	**ANF2-WG1 Nachhaltige Materialgewinnung WG**
ENV1.3 Verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung Bezug: Sustainable Development Goals UN, ILO, OECD-Leitsätze und weitere	**ENV1.3 Verantwortungsvolle Ressourcengewinnung**	**ANF2-NW1 Nachhaltige Materialgewinnung NW**
ENV1.2 Risiken für die lokale Umwelt Bezug: CLP-Verordnung 1272/2008/EG, GefStoffV, TRGS, REACH-Verordnung (EG 1907/2006), Biozid-Richtlinie 98/8/EG und weitere	**ENC1.2 Risiken für die lokale Umwelt**	**ANF3-1 Schadstoffvermeidung in Baumaterialien**
SOC2.1 Barrierefreiheit Bezug: DIN 18040	**SOC2.1 Barrierefreiheit**	**ANF4-WG1 Barrierefreiheit WG**
SOC2.1 Barrierefreiheit Bezug: DIN 18040	**SOC2.1 Barrierefreiheit**	**ANF4-NW1 Barrierefreiheit NW**

SITE1.1 Mikrostandort Bezug: DIN EN 1998-1, Lawinenkarten der Städte und Kommunen, Risikokarten des CEDIM / ESPON, ZÜRS Zonierungssystem und weitere	**SITE1.1 Mikrostandort**	**ANF5-1 Naturgefahren am Standort**
ENV2.4 Biodiversität am Standort Bezug: Informationen des Bundesamtes für Naturschutz, EU-VO 1143/2014 des europäischen Parlaments und Rates und weitere	**ENV2.4 Biodiversität am Standort**	**ANF6-1 Gründach**